

Neues kantonales Datenschutzgesetz – Was ändert sich?

Info-Abend für die Gemeinden
9. November 2023

Neuigkeiten: Instrumente für die Gemeinden – Datenschutzfolgenabschätzung und Meldepflicht

Stärkung der Rolle der Aufsichtsbehörde

Martine Stoffel, Kantonale Öffentlichkeitsbeauftragte, kantonale
Datenschutzbeauftragte

Programm

Flyer – Neuigkeiten des kantonalen Gesetzes über den Datenschutz DschG

1. Einleitung
2. Verstärkung der Rechte
3. Mehr Datensicherheit
4. Stärkung der Rolle der Aufsichtsbehörde
5. Zusammenfassung und Weiteres (Workshop 2024)

1. An wen richtet sich das DschG?

Dieses Gesetz gilt für:

- die kantonale Verwaltung
- die Gemeinden
- die weiteren juristischen Personen des öffentlichen Rechts
- die Privatpersonen, soweit sie öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen

Dieses Gesetz gilt nicht für :

- Privatpersonen – das Bundesgesetz über den Datenschutz gilt in diesen Fällen.

1. Neues DschG – Was ändert sich?



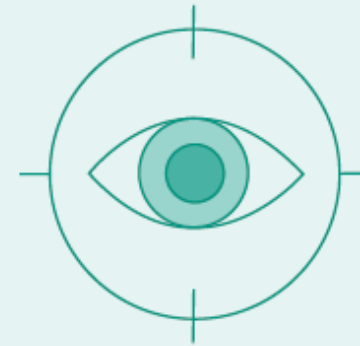
01

**Verstärkung
der Rechte**



02

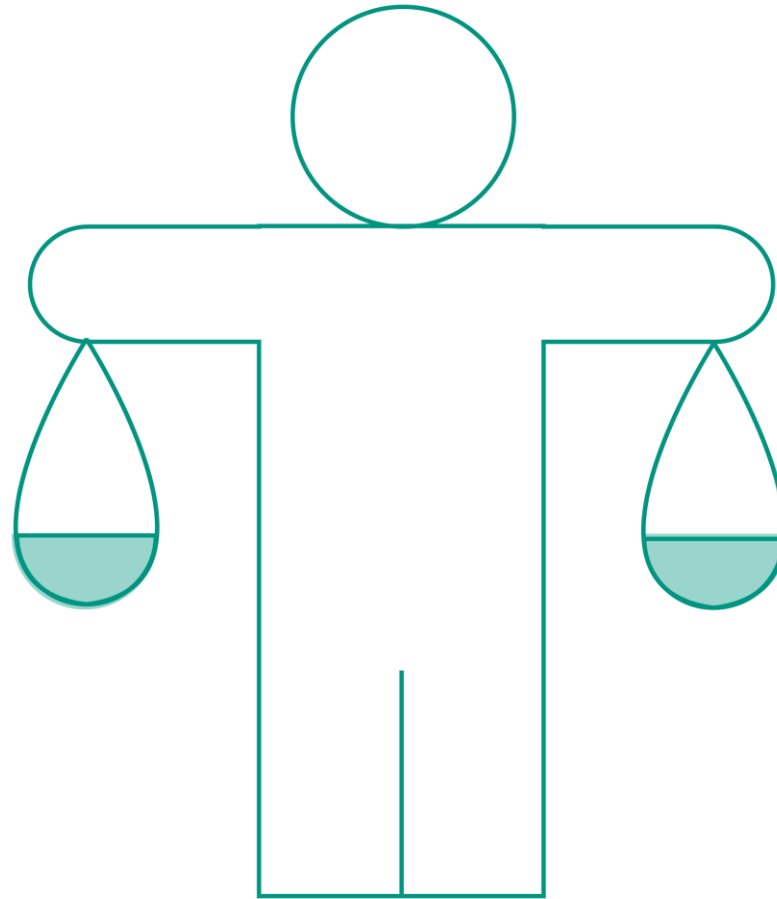
**Mehr
Datensicherheit**



03

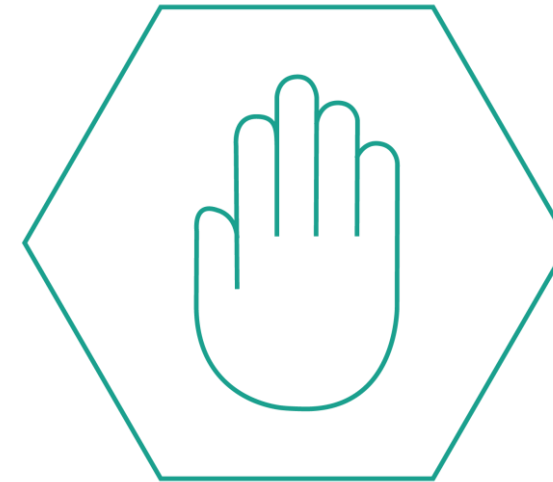
**Stärkung der Rolle
der Aufsichtsbehörde**

2. Verstärkung der Rechte



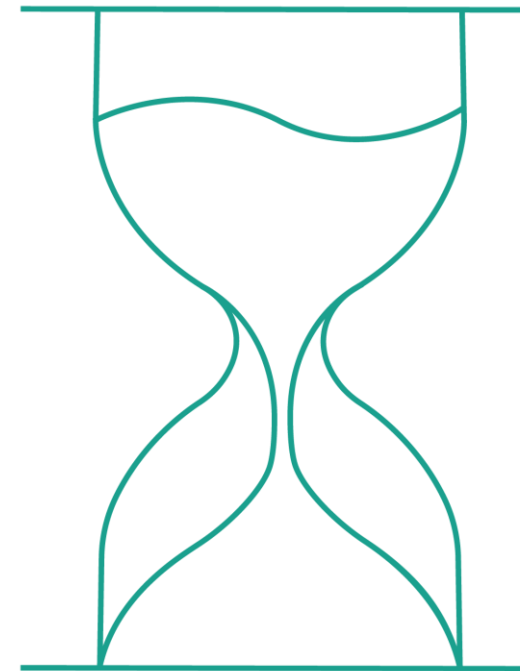
2.1. Recht auf Sperrung oder Widerspruchsrecht

- **Präventives Sperrungsrecht gegen die Weitergabe bestimmter Personendaten an Dritte**
- **Existiert bereits z.B. für die Personendaten der Einwohnerkontrolle (Art. 18 EKG)**
- **Erweiterung auf alle Verantwortliche für die Bearbeitung**
- **Eingeschränktes Recht - Bedingungen**
- **Schaffung eines generischen Formulars, um das Recht auszuüben**
- **Auf unserer Homepage: [Formular Sperrung meiner Personendaten für die Weitergabe an Dritte](#) | [Formular](#)**



2.2. Recht auf vorübergehende Einschränkung der Datenverarbeitung

- Jede Person kann die Verwendung ihrer Daten vorübergehend einfrieren, während die Daten weiterhin gespeichert werden können.
- Namentlich die Änderung und Weitergabe an Dritte.



2.3. Recht auf Übertragbarkeit seiner Daten

- In bestimmten Fällen kann die betroffene Person die Herausgabe oder die Übertragung ihrer Daten verlangen, während die Daten weiterhin gespeichert werden können.
- Bedingungen: Der Verantwortliche bearbeitet die Personendaten automatisiert und in der Sondergesetzgebung ist ausdrücklich das Bestehen eines Rechts auf Übertragbarkeit vorgesehen oder der Verantwortliche hat beschlossen, eine solche Möglichkeit einzuführen.

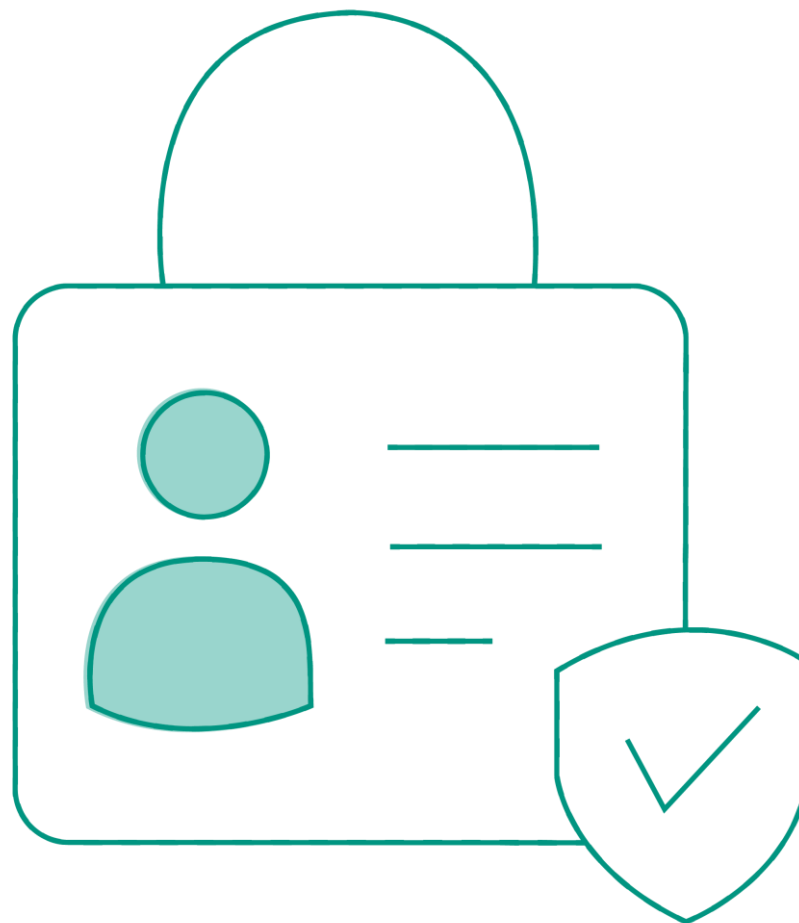


2.4. Informationspflicht

- **Der Verantwortliche informiert die betroffene Person angemessen über die Erhebung von personenbezogenen Daten.**
- **Mehr Transparenz**

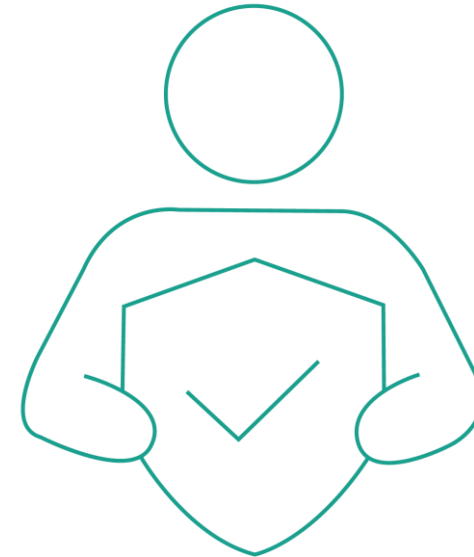


3. Mehr Datensicherheit



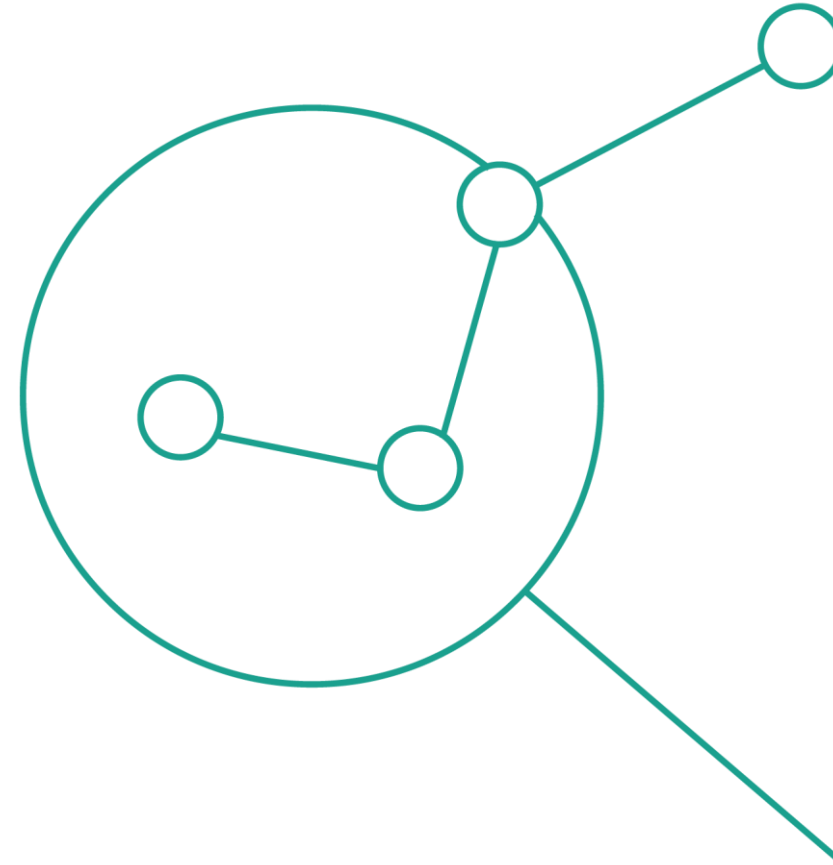
3.1. Datenschutzfolgenabschätzung - Kontext

- **Datenschutzfolgenabschätzung nötig, wenn die neue Bearbeitung von Daten voraussichtlich zu einem erhöhten Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person führt**
- **Schaffung eines Rasters, um die Notwendigkeit einer Datenschutzfolgenabschätzung zu bestimmen**
- **Erhöhtes Risiko bestätigt – dann Konsultation der ÖDSMB**
- **Schaffung eines Rasters für die Risikoanalyse**
- **Raster steht auf der Homepage der ÖDSMB zur Verfügung**



3.1. Modell für die Datenschutzfolgenabschätzung

- [Link zu Informationen über die Datenschutzfolgenabschätzung](#)
- [Link zum Modell – Datenschutzfolgenabschätzung ja oder nein](#)
- [Link zum Modell für die Datenschutzfolgenabschätzung](#)



3.2. Meldepflicht (art. 43 nDschG) - Kontext

- Verletzung der Datensicherheit
- **Auf alle Fälle zu ergreifenden Massnahmen: Effekte identifizieren, korrigieren, minimieren und Verletzung dokumentieren**
- **Meldepflicht in gewissen Fällen :**



Verletzung beim Auftragsbearbeiter – Meldung des Auftragsbearbeiters beim Verantwortlichen

Verletzung bringt voraussichtlich ein hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person – Meldung durch den Verantwortlichen an die ÖDSMB

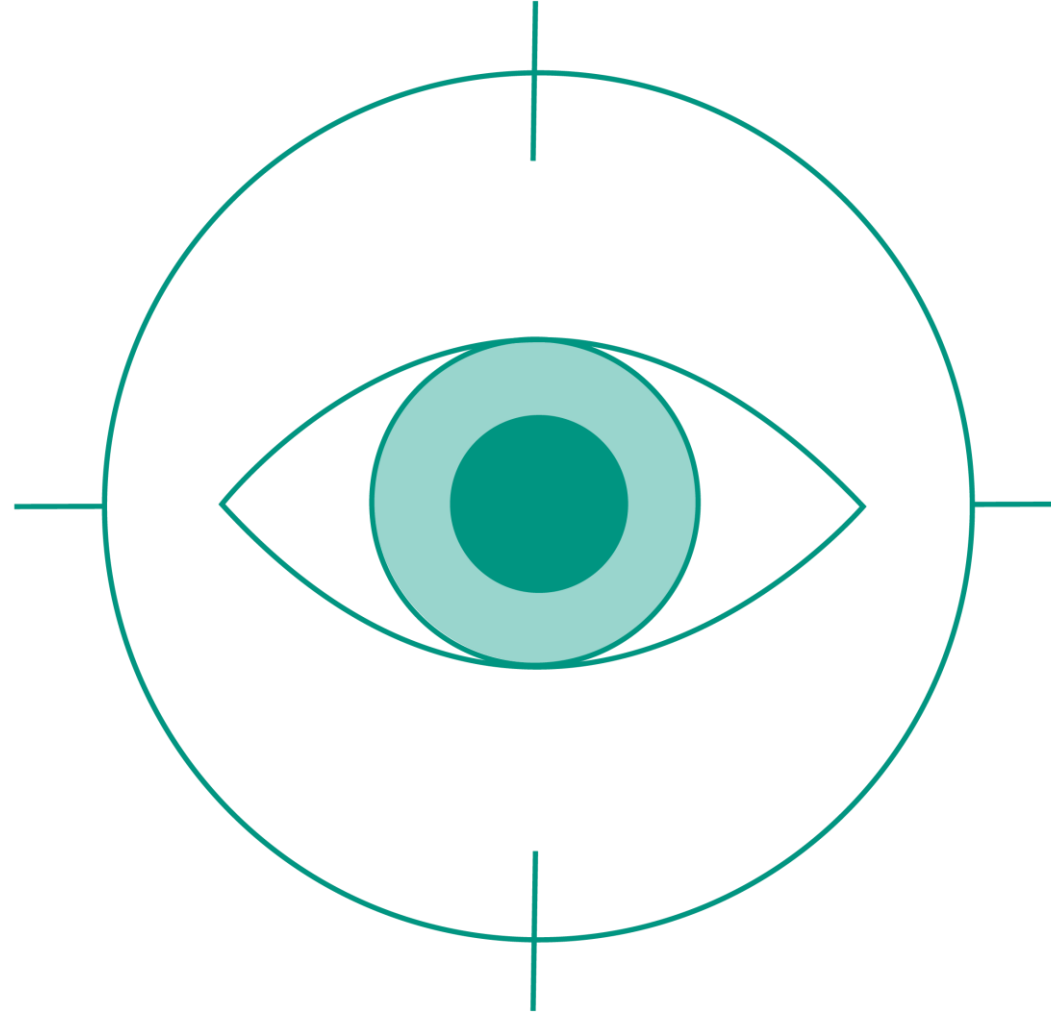
Aus Transparenzgründen, Schutz der Grundrechte der betroffenen Person erfordert es oder auf Ersuchen der ÖDSMB

3.2. Meldepflicht (art. 43 nDschG) – Hohes Risiko für die Grundrechte

- Hohes Risiko für die Grundrechte der betroffenen Personen
- Meldepflicht bei der ÖDSMB
- Schaffung eines Portals für die Meldung von Fällen der Verletzungen der Sicherheit von Personendaten
- [Portal auf der Homepage der ÖDSMB, www.fr.ch/oedsmb](http://www.fr.ch/oedsmb) – Meldung von Verletzungen der Sicherheit von Personendaten

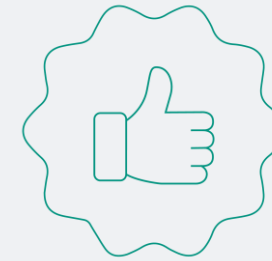


4. Stärkung der Rolle der Aufsichtsbehörde



4.1. Stärkung der Rolle der Aufsichtsbehörde

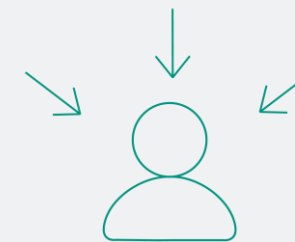
Empfehlungen durch die kantonale Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz



Verfügungen der kantonalen Öffentlichkeits-, Datenschutz- und Mediationskommission

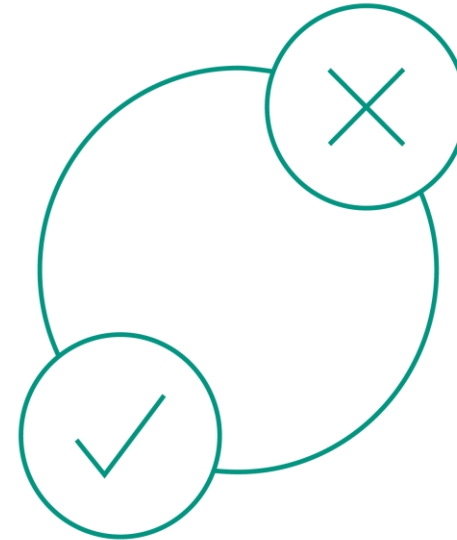


Zusammenlegung der Funktionen der Öffentlichkeitsbeauftragten und der Datenschutzbeauftragten bei ein und derselben Person



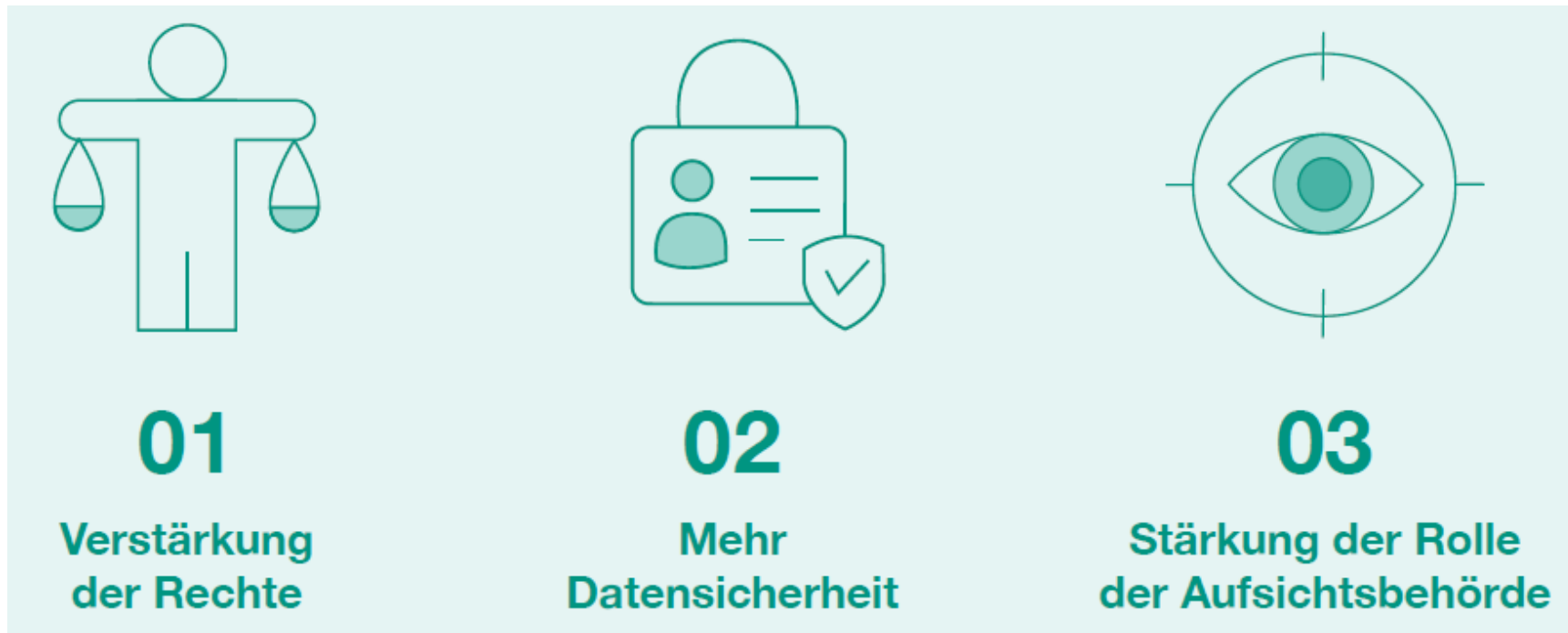
4.2. Insbesondere

- **Beauftragte:** nimmt bei **Datenschutzfolgenabschätzungen Stellung** und schlägt geeignete Massnahmen vor
- **Beauftragte:** unterstützt die öffentlichen Organe namentlich bei der Prüfung von **Bearbeitungsprojekten**
- **Kommission:** Verfügungen – Aussetzung, **Änderung oder Einstellung von Datenbearbeitungen** oder Vernichtung von bereits erhobenen **Personendaten**



5. Zusammenfassung

Die drei wichtigsten Punkte mit dem neuen kantonalen Gesetz:



5. Weiteres

—

Workshop im September 2024 in Zusammenarbeit mit der FGV – Diskussion und Rückmeldungen über die neuen Instrumente

Fragen?